

Stadt Norderstedt

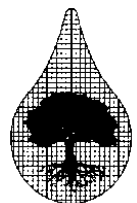
Bebauungsplan Nr. 322

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 322

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Wohnquartier Ohepark GmbH & Co. KG
Schlossstraße 36
22041 Hamburg

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
Dipl. Biol. Angela Bruens
M. Sc. Jessica Krause
B. Sc. Clara Roy

Kiel, den 29.06.2026

BBS-Umwelt GmbH, Kiel
Registergericht
Amtsgericht Kiel
Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hißmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	3
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	3
2.1	Lage im Raum	3
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren.....	6
3.1	Planung	6
3.2	Wirkfaktoren	7
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente.....	9
4.2	Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten.....	13
4.3	Gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten	13
4.4	Europäische Vogelarten	18
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	21
5.1	Europäische Vogelarten	22
5.2	Fledermäuse.....	23
5.3	Nachtkerzenschwärmer	24
6	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	24
6.1	Europäische Vogelarten	25
6.2	Fledermäuse.....	29
6.3	Nachtkerzenschwärmer	30
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	32
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	32
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	33
7.3	CEF-Maßnahmen	33
8	Zusammenfassung	33
9	Literatur	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 322 (Quelle der Kartengrundlage: LVermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).	3
Abb. 2:	Ausschnitt B-Plan (Stand Juni 2026) (Quelle: Stadt Norderstedt).	6
Abb. 3:	Geltungsbereich (schwarz) und Wirkraum (gelb) B-Plan Norderstedt Nr. 322.	8
Abb. 4:	Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs.	9
Abb. 5:	Garten innerhalb der Wohnanlage im Geltungsbereich.	9
Abb. 6:	Zufahrt zum Wohngebäude.	10
Abb. 7:	Ruderalfläche im westlichen Teil des Geltungsbereichs.	10
Abb. 8:	Östlicher Rand des Geltungsbereichs.	10
Abb. 9:	Westliche Rasenfläche mit Blick Richtung Osten.	11
Abb. 10:	Zu erhaltende Baumreihe im Westen des Geltungsbereichs.	11
Abb. 11:	Gehölzstrukturen südlich des Wohnhauses und der Gartenfläche.	12
Abb. 12:	Gehölzstreifen im südlichen Bereich.	12
Abb. 13:	Nachweise verschiedener Tierarten in der Umgebung des Planungsraums (schwarz) (Datenquelle Artkataster-Daten: LfU SH, Abfrage Februar 2025, Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal SH, OpenStreetMap (Lizenz: ODbL)).	14
Abb. 14:	Ergebnisse der Fledermauskartierung vom 01.07.2024 (Quelle des Luftbilds: LVermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).	16
Abb. 15:	Potenzialfläche für den Nachtkerzenschwärmer (rot schraffiert) im Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) (Quelle des Luftbilds: LVermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).	17
Abb. 16:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung vom 03.07.2024 (Quelle des Luftbilds: LVermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).	19

Allen Fotos: © BBS-Umwelt GmbH



1 Einführung

Die Stadt Norderstedt plant ein neues Wohnquartier im Stadtteil Garstedt, Ohechaussee 213-217. In dem Wohnquartier sind rund 200 Wohneinheiten, ein Backshop sowie Kleingewerbe und eine Kindertagesstätte vorgesehen. Für das Plangebiet ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 322 der Stadt Norderstedt vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,88 ha.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potenzialanalyse, ergänzt durch eine fachlich qualifizierte Einzelbegehung im Jahr 2024 und eine Kontrolle des damals ermittelten Neuntöter-Potenzials im Mai und Juni 2026.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage im Raum



Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan Nr. 322 (Quelle der Kartengrundlage: LVermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

Der Geltungsbereich liegt im Osten des Stadtteils Garstedt der Stadt Norderstedt. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Ohechaussee im Westen und die Robert-Schumann-Straße im Osten erschlossen. Es handelt sich um eine größtenteils unbebaute Fläche mit zwei (Wohn-)gebäuden. Im Norden bzw. Nordosten befinden sich Einfamilien- und Reihenhausbauungen, während südlich eine Gewerbefläche mit zwei großen Lagergebäuden verortet ist. Naturräumlich gesehen befindet sich die Stadt Norderstedt im Hamburger Rand als Teil des Naturraumes der Schleswig-Holsteinischen Geest (Hamburger Ring). Die Geländemorphologie ist eiszeitlich entstanden und wird heute insbesondere durch die Talräume mehrerer kleinerer Fließgewässer sowie ausgedehnte Moorlandschaften geprägt. Diese Mooregebiete (Glasmoor, Wittmoor und Ohmoor) sind als FFH-Gebiete ausgewiesen worden.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden mehrere Geländebegehungen in 2024 im Rahmen der Bestandserhebungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Nachtkerzenschwärmer.

Die hier potenziell vorkommenden weiteren Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Eine Abfrage des Artenkatasters des Landes Schleswig-Holstein erfolgte Anfang 2025.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (Stand Juni 2026).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das BNatSchG maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe, die nach § 17 (zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG (Baurecht), gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Sollten Tiere zum Schutz im Rahmen von Minimierungsmaßnahmen aus ihrem Lebensraum entnommen werden, ist dies kein Zuwiderhandeln gegen § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG. Sind die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, liegt kein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

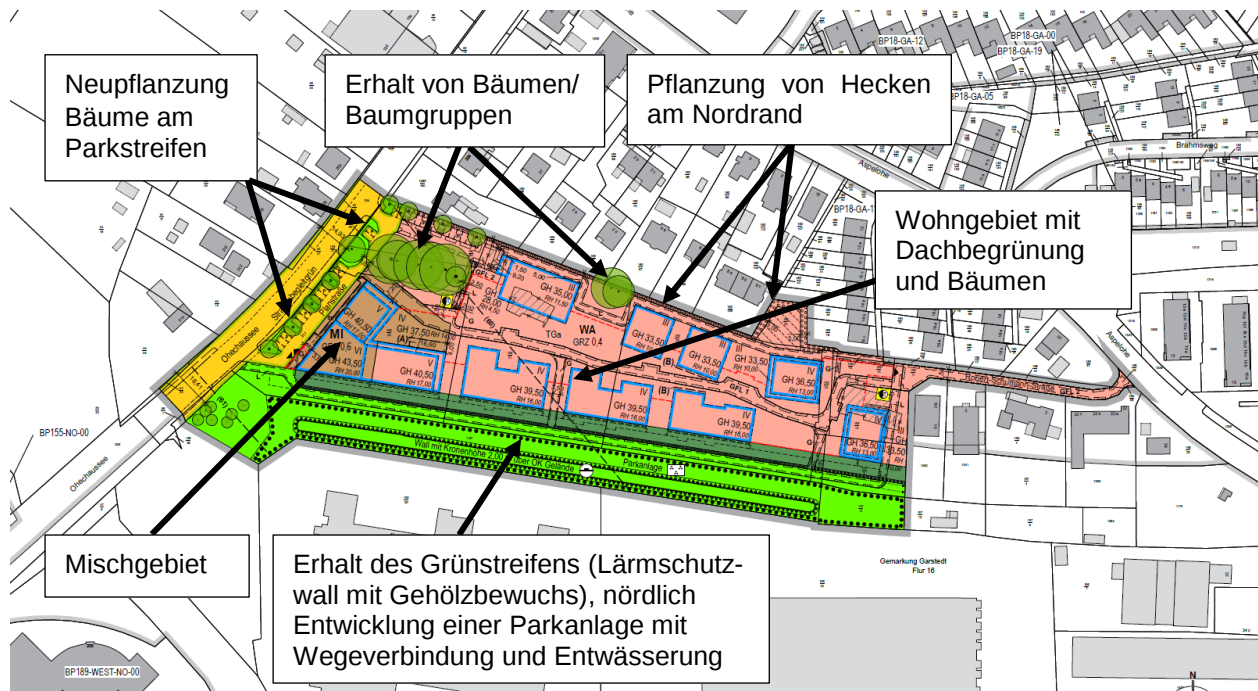


Abb. 2: Ausschnitt B-Plan (Stand Juni 2026) (Quelle: Stadt Norderstedt).

Durch die vorliegende Planung ist der Abriss der derzeit bestehenden Gebäude sowie Bau von neuen Häusern/ Häuserblocks innerhalb des Geltungsbereichs eingeplant. Zudem sind Grünflächen und Gehölzbepflanzungen vorgesehen. Die südliche Grünfläche soll als unbebauter Grünstreifen erhalten werden (Breite ca. 30 m bis 40 m, Fläche rd. 9.500 m²), mit teilweisem Erhalt des durchgängigen Gehölzstreifens), gleichzeitig ist hier aber eine Entwicklung zu einer Parkanlage mit Wegeverbindung vorgesehen.

Neben den Wohngebäuden ist im westlichen Bereich eine Mischgebietsfläche mit Backshop / Cafe und Kleingewerbe sowie im nordwestlichen Bereich eine Kindertagesstätte geplant. Teile des aktuellen erhaltenswerten Baumbestandes im Nordwesten des Plangebietes sollen

bestehen bleiben. Als nördliche Eingrünung (zur Bestandsbebauung) ist die Neuanpflanzung von Hecken vorgesehen.

KFZ-Stellplätze sind vorwiegend im Westen des Geltungsbereichs sowie als Tiefgaragenplätze geplant, während an den Wohngebäuden Fahrradboxen vorgesehen sind. Zudem sind ein Unterflurmüllsystem sowie eine Regenwasserentwässerung über Mulden/Rigolen integriert. Die Bebauung ist im Norden dreigeschossig, im Süden bzw. Südwesten bis zu fünfgeschossig. Die GRZ liegt im Mischgebiet bei 0,6 und im Wohngebiet bei 0,4, wobei eine Unterbauung durch die vorgesehene Tiefgarage bis zu einer GRZ 1,0 vorgesehen ist. Die Tiefgarage wird zwischen den Baukörpern vollständig als Parkanlage/ Grünfläche konzipiert. Alle Baukörper erhalten eine Dachbegrünung.

Es werden 24 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 10 bis 105 cm gerodet. Es handelt sich um Birken, Linden, Mammutbäume, Roteichen, eine Blumen-Esche, eine Schwarzkiefer, eine Zierkirsche, eine Zypresse, einen nicht näher bestimmten Nadelbaum und Obstbäume (Apfel, Kirsche, Pflaume). Sie wiesen keine für größere Fledermausquartiere oder Brutvögel geeignete Höhlen auf. Eine Baumreihe im Nordwesten des Geltungsbereichs wird erhalten.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem überplanten Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es wird zu Gebäudeabriss, Gehölzfällungen sowie Bodenbewegungen und weiteren Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden, Wegen, Stellplätzen) im gesamten Geltungsbereich kommen. Da eine vollständig neue Erschließung, inkl. Tiefgarage vorgesehen ist, sind entsprechend große Bodenbewegungen mit Maschinentätigkeiten und Arbeiten über einen längeren Zeitraum zu nötig.

Somit sind Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen während der Bauzeit zu erwarten. Tiere können durch die Arbeiten direkt gefährdet werden. Durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten erfolgen Erschütterungen und stoffliche Emissionen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen und Versiegelung des Bodens und damit zu dauerhaften Verlusten von Habitatstrukturen. Die Flächeninanspruchnahme betrifft hier Gebäude, Gehölz- und Gartenfläche. Größere Bäume sowie der südliche Grünstreifen bleiben nur teilweise erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Gegenüber der bisherigen Nutzung der Flächen wird es nach Umsetzung der Umwandlung in Wohnbebauung durch die Nutzung inkl. des dazugehörigen KFZ-Verkehrs zu v. a. optischen und akustischen Belastungen kommen (Zunahme der Verkehrs- und Lärmentwicklung, Veränderung des Ortsbildes durch Baukörper). Auch eine Zunahme von Lichtemissionen ist zu erwarten. Die Entwässerung erfolgt durch Versickerung. Eine besondere

Zerschneidungswirkung ist nicht zu erwarten, da die Planungsfläche bereits von allen Seiten von Bebauung umgeben ist.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächeninanspruchnahme die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 bis 100 m angenommen. Diese 100 m werden hier überwiegend durch Gebäudebestand begrenzt, i.d.R. ist aufgrund der Bebauung ein verringerter Wirkraum anzunehmen, hier wird ein Wirkraum von max. 50 m angenommen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Umwandlung von v.a. Gartenflächen mit z.T. Gehölzen und Gebäudestrukturen in Bebauung und Stellplätze) sind auf die überplanten Flächen begrenzt.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem jetzigen Bestand insgesamt eine Zunahme der Störungen innerhalb des Wirkraums zu erwarten.



Abb. 3: Geltungsbereich (schwarz) und Wirkraum (gelb) B-Plan Norderstedt Nr. 322.

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte durch die Begehung am 22.05.2024. Zudem wurde eine Baumerfassung im Dezember 2022 und im Mai 2023 durchgeführt.



Abb. 4: Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs.

Der gesamte Geltungsbereich ist durch Ruderale Gras- und Staudenfluren (RH) und einer eher strukturarmen Gartenfläche (SGz) geprägt (s. Abb. 5, 8 und 9). Eine gärtnerisch gestaltete Anlage mit Ziergebüschen und Beeten gehört zu einem größeren Wohnhaus, welches sich im Geltungsbereich befindet (s. Abb. 5 und 6). Das Haus ist durch eine gepflasterte Zufahrt zugänglich (s. Abb. 7). Entlang des Gartens und innerhalb der Ruderalfläche befinden sich zum Teil einzelne Gebüsch und Gehölze.

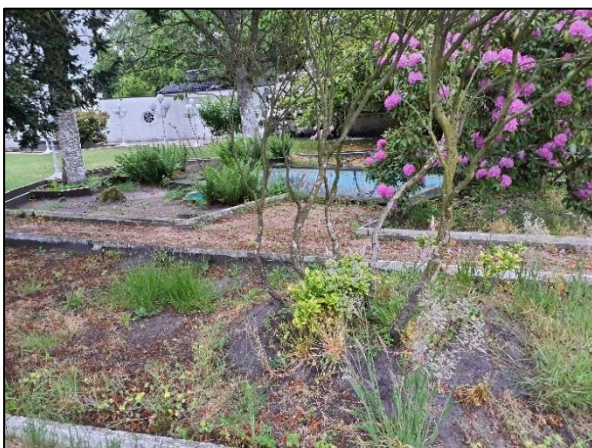


Abb. 5: Garten innerhalb der Wohnanlage im Geltungsbereich.



Abb. 6: Zufahrt zum Wohngebäude.



Abb. 7: Ruderalfläche im westlichen Teil des Geltungsbereichs.



Abb. 8: Östlicher Rand des Geltungsbereichs.

Eine größere arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr) befindet sich im Westen des Geltungsbereichs zwischen Ohechaussee und Wohnhaus (s. Abb. 10). Nördlich dieser Fläche wurde eine Zierhecke beidseitig entlang der Zufahrt gepflanzt. Eine Baumreihe mit Stammdurchmessern von 35 bis 100 cm verläuft nördlich der Zufahrt (s. Abb. 10 und 11).



Abb. 9: Westliche Rasenfläche mit Blick Richtung Osten.



Abb. 10: Zu erhaltende Baumreihe im Westen des Geltungsbereichs.



Abb. 11: Gehölzstrukturen südlich des Wohnhauses und der Gartenfläche.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich ein dicht bewachsener Grünstreifen. Neben kleineren Bäumen (Eichen, Weiden Stammdurchmesser ca. 30 - 40 cm) sind hier dichte Gebüschstrukturen aus überwiegend heimischen Gehölzen (Hasel, Weiden, Weißdorn, Traubenkirsche, Birke) vorhanden, die von Brombeeren durchzogen sind.



Abb. 12: Gehölzstreifen im südlichen Bereich.

4.2 In Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Pflanzenarten

In Schleswig-Holstein kommen gemäß Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Diese Arten können aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.3 In Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tierarten

Da es sich bei dem vorliegenden Plan um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind bezüglich des Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG lediglich alle streng oder europäisch geschützten Arten zu betrachten. Aufgrund der Habitatstrukturen sind für den Geltungsbereich die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse relevant. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 322 wurde jeweils eine Begehung je Artengruppen im Jahr 2024 vorgenommen. Bezogen auf mögliche Betroffenheiten von Vögeln und Fledermäusen im Geltungsbereich wurden diese Daten ausgewertet und zur weiteren Einschätzung verwendet. Die nachfolgenden Tabellen stellen somit das Ergebnis dieser vorhabensbezogenen Kartierungen dar. Aufgrund der zunehmenden Ruderalisierung der Fläche erfolgte ebenso eine Bewertung hinsichtlich möglicher Futterpflanzen und Fraßspuren des Nachtkerzenschwärmers.

Ergänzend wurden die Artkataster-Daten des Landes Schleswig-Holstein mit ausgewertet. Für die hier relevanten Artengruppen erfolgten keine Nachweise für das Plangebiet bzw. die nähere Umgebung. In weiterer Entfernung sind zahlreiche Amphibien- und Reptiliennachweise (Grasfrosch, Waldeidechse, Teichmolch und Erdkröte) vorhanden. Darunter befinden sich aber keine europäisch geschützten Arten. Weiterhin liegen vor allem aus dem Bereich des Scharpenmoorgrabens und aus dem Ohmoor im Süden zahlreiche Nachweise von Libellen und Heuschrecken vor. Diese sind aber nicht für den Geltungsbereich maßgeblich und betreffen keine gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

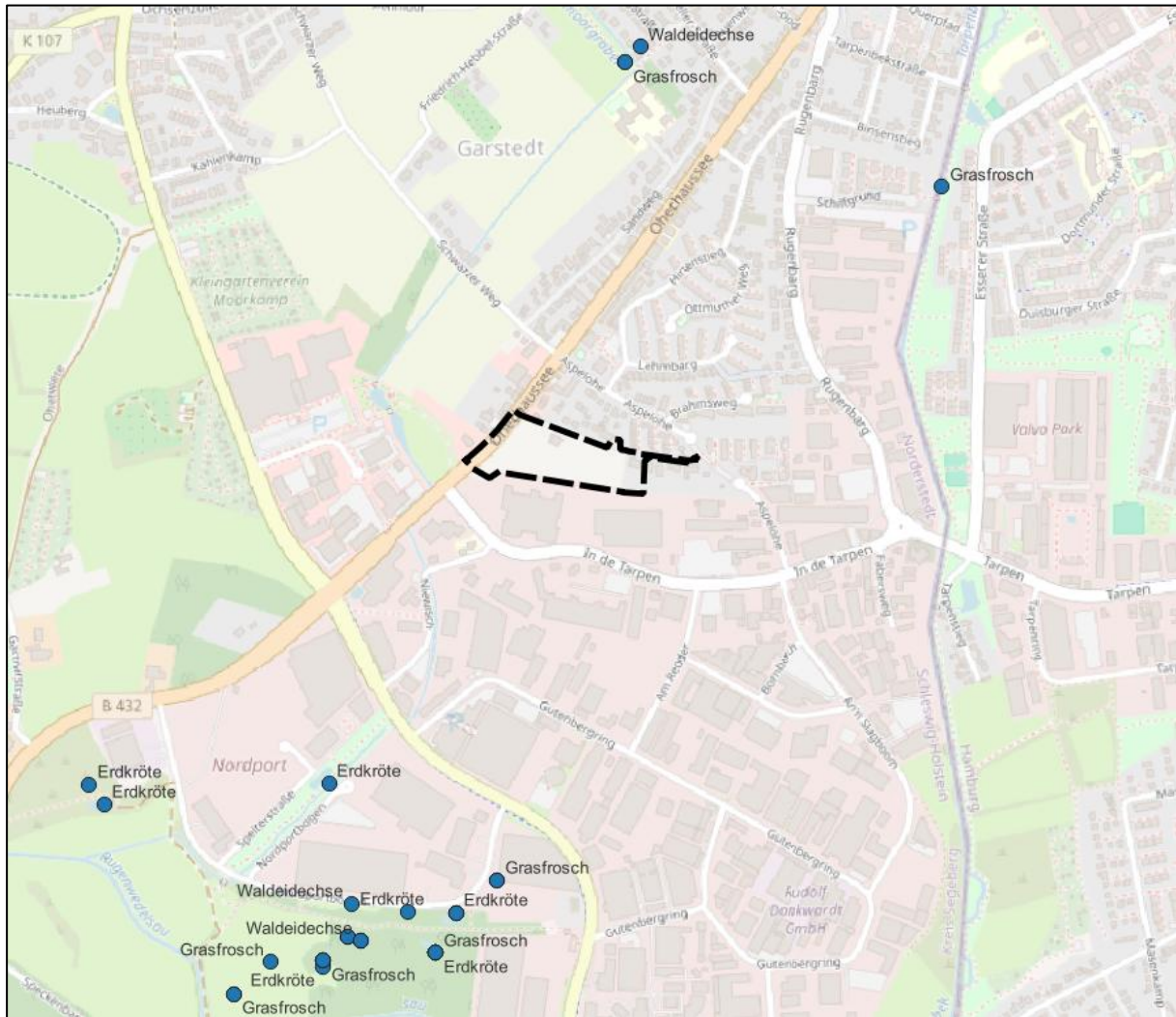


Abb. 13: Nachweise verschiedener Tierarten in der Umgebung des Planungsraums (schwarz) (Datenquelle Artkataster-Daten: LfU SH, Abfrage Februar 2025, Quelle der Kartengrundlage: Umweltportal SH, OpenStreetMap (Lizenz: ODbL)).

Fledermäuse:

Innerhalb der Stadt Norderstedt und Umgebung werden regelmäßig Fledermausuntersuchungen durchgeführt (u.a. Fledermauskonzept Norderstedt, Untersuchungsgebiet 1 Styhagen (BIOPLAN 2021), Entfernung zum Planungsraum ca. 2 km). Es wurden hier mit Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und Braunem Langohr regelmäßig 5 Arten festgestellt. Bei Erhebungen im Ossenmoorpark (BIOPLAN 2009) und im Untersuchungsteilgebiet 6 OAWS (BIOPLAN 2013) wurde auch die Wasserfledermaus nachgewiesen. Nachweise der Mückenfledermaus kommen unregelmäßig vor.

Für den Geltungsbereich fand für die Artengruppe der Fledermäuse eine Begehung am 01.07.2024 statt. Zu erwarten sind sowohl relativ anspruchslose Arten der Siedlungen (Gebäudefledermäuse) als auch baumbewohnende Arten. Es wurden die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus nachgewiesen (s. Abb. 15).

In den Verschalungen der Gebäude können sich Tageverstecke von Gebäudefledermäusen wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus befinden. Die Zwergfledermäuse könnten hier

auch Wochenstuben haben, die Breitflügelfledermäuse benötigen für ihre Wochenstuben zugängliche Dachböden und sind hier nicht mit einem Großquartier anzunehmen.

Die älteren Bäume können als Tagesverstecke und ggf. Wochenstuben für Großen Abendsegler und Rauhauffledermaus dienen. Winterquartiere in Gebäuden sind ebenfalls möglich, jedoch unwahrscheinlich. Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm und Höhlen können ebenfalls als Winterquartier dienen.

Die Arten werden nachfolgend näher beschrieben:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Nistkästen. Winterquartiere befinden sich in Brückenpfeilern u. ä., aber auch in Baumhöhlen. Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Die Art legt bis zu >10 km zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet zurück und besitzt damit einen sehr großen Aktionsradius. Im Geltungsbereich können Tiere auf Flug oder Jagd sowie Tagesquartiere in Bäumen vorkommen. Eine besondere Eignung als Jagdgebiet liegt nicht vor. Im Umfeld sind auch Wochenstuben möglich.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaften und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern. Im Geltungsraum kann die Art mit Tagesquartieren vorhanden sein.

Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Art ist an Wälder und Gewässernähe gebunden. Quartiere der Rauhauffledermaus finden sich v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, Einzeltiere nutzen auch Gebäudequartiere oder Holz- oder Bretterstapel. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen, Flachkästen, Stammrisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an Gebäuden genutzt. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Antreffwahrscheinlichkeit von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf. Im Geltungsbereich ist ein Vorkommen der Art nachgewiesen.

Eine Eignung als Jagdgebiet liegt vor. Im Umfeld kann die Art z.B. in alten Gehölzbeständen entlang der Straßen Quartier beziehen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt. Aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden aufgesucht. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Im Geltungsraum kann die Art mit Tagesquartieren und Wochenstuben in den Verschalungen der Gebäude vorhanden sein.



Abb. 14: Ergebnisse der Fledermauskartierung vom 01.07.2024 (Quelle des Luftbilds: L VermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

Tab. 1: Nachgewiesene Fledermausarten.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL SH	RL D	BNatSchG		FFH	Status / Potenzial	
				BG	SG		Geltungs- bereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	+	+	IV	(J), (T), (Wo)	T, Wo, J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	+	+	IV	J, (T)	T, (Wo), J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3		+	+	IV	J, (T)	T, Wo, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	+	+	IV	J, (T), (Wo)	T, Wo, J

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Datenlage defizitär, V = Vorwarnliste, R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Fledermäuse: T: potenzielle Tagesquartiere, Wo: potenzielle Wochenstuben, Wi: potenzielle Winterquartiere, J:

Jagdhabitatnutzung, (...): Nutzung unwahrscheinlich aber nicht vollkommen auszuschließen

Nachtkerzenschwärmer:

Im Planungsraum sind Ruderalfluren vorhanden, ebenso lokale Vorkommen von Schmalblättrigem Weidenröschen und Nachtkerzen als potenzielle Futterpflanzen der Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Die Puppen des Schmetterlings können sich in der Umgebung dieser Pflanzen im Boden vergraben haben.

Eine Nachsuche nach Fraßspuren oder Raupen hat am 31.07.2024 stattgefunden. Es konnten keine Nachweise erbracht werden, so dass die Art für 2024 ausgeschlossen wurde. Weitere Nachweise, z.B. über Artkataster-Daten liegen aus dem näheren Umfeld ebenso nicht vor.

Da es sich bei dem Nachtkerzenschwärmer um eine Pionierart handelt, deren abiotische Lebensraumsprüche bisher nicht vollständig geklärt sind, und geeignete Futterpflanzen

vorhanden sind, kann das Vorkommen zukünftig im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden, wenn weiterhin entsprechende Futterpflanzen vorhanden sind.



Abb. 15: Potenzialfläche für den Nachtkerzenschwärmer (rot schraffiert) im Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) (Quelle des Luftbilds: LVermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Arten

Für weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Säugetiere ist der Untersuchungsraum nicht geeignet. Für die Haselmaus sind keine geeigneten Strukturen und Vernetzungselemente (zu geeigneten Lebensräumen) vorhanden. Nachweise liegen bisher für Norderstedt ebenfalls nicht vor. Fischotter und Biber sind an Gewässer gebunden, die hier nicht vorhanden sind. Die Arten können daher ausgeschlossen werden.

In Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Amphibienarten sind nicht zu erwarten, da keine Laichgewässer vorkommen und auch keine besonders geeigneten Landlebensräume zu erkennen sind. Die Abfrage der Artkataster-Daten lässt außerdem kein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien erwarten.

In Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Reptilienarten wie die Zauneidechse und die Schlingnatter bieten sich aufgrund der intensiven Nutzung, Begrünung und Versiegelung keine geeigneten Lebensraumbedingungen, daher wird diese Art hier ausgeschlossen.

In Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Wirbellose (v.a. bestimmter Libellenarten, Eremit, Bachmuschel, Glänzende Tellerschnecke) können aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2019) sowie aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Geltungsbereich und im Wirkraum ausgeschlossen werden und sind somit nicht zu betrachten.

4.4 Europäische Vogelarten

Für die Artengruppe der Brutvögel wurde am 03.07.2024 eine Begehung im Geltungsbereich durchgeführt. Dabei wurden Arten der Gehölzbrüter, Brutvögel menschlicher Bauten, Bodenbrüter sowie Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter nachgewiesen. Gebäude mit Verschalungen, Dachüberständen oder Streben werden von einigen Vögeln als Bruthabitate angenommen. Die relativ auffälligen Schwalbennester wurden jedoch nicht nachgewiesen und sind v.a. im Bereich der Balkone auch nicht besonders wahrscheinlich. Mauersegler finden an den relativ glatten Fassaden, ohne größere Streben kaum Brutplätze und werden daher als Brutvögel im Geltungsbereich ebenfalls als unwahrscheinlich angesehen. Kleinere Vorsprünge und Dachrinnen können aber von verschiedenen Meisen und dem Gartenbaumläufer als Bruthabitate genutzt werden.

In der unmittelbaren Umgebung zum Geltungsbereich setzen sich die oben beschriebenen Strukturen fort. In weiterer Entfernung sind auch größere Gärten und Gehölzbestände vorhanden.

In den vorhandenen Gehölzbeständen im Geltungsbereich sind aufgrund der Größe der Bäume Brutplätze erwartet. Des Weiteren sind die Hecken und Gebüsche auf der Vorhabenfläche sowie die linearen Gehölzbestände an der Grenze des südlichen Geltungsbereichs für eine Vielzahl von Vogelarten der Siedlungsgebiete als Bruthabitate geeignet. Als streng geschützte Art wurde die Waldohreule im Gehölz östlich des Wohngebäudes dokumentiert. Als in Schleswig-Holstein gefährdete Arten wurden der Mauersegler und Star (Vorwarnliste) nachgewiesen. Für den im Jahr 2024 festgestellten Neuntöter wurde im Mai und Juni der Jahres 2026 eine Nachkartierung durchgeführt. Die Art konnte nicht als Brutvogel auf der Fläche nachgewiesen werden und wird daher nicht weiter betrachtet.

.



Abb. 16: Ergebnisse der Brutvogelkartierung vom 03.07.2024 (Quelle des Luftbilds: L VermGeo SH © GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

Tab. 2: Bei der Begehung nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL SH	RL D	BNatSchG		VS RL	Status / Potenzial		Gilden
				BG	SG		Gel-tungs-bereich	Umge-bung	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	+			BV	BV	G1
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	+			BV	BV	G1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	+			BV	BV	G1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	+			BV	BV	G1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	+			BV	BV	G1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	+			BV	BV	G1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	+	+		NG	BV	G1
Kohlmeise	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	+			BV	BV	G1
Kernbeißer	<i>Sitta europaea</i>	*	*	+			BV	BV	G1
Kleiber	<i>Parus major</i>	*	*	+			NG	BV	G1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	+			BV	BV	G1
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>						BV	BV	G1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	+		II	BV	BV	G2
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	+		II	BV	BV	G2
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	+	*		BV	BV	G2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	+	*		BV	NG	G2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	+			B	B	G2
Girlitz							BV	BV	G2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	+		II/III	BV	BV	G2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	+	+		BV	BV	G2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	++			BV	BV	G2
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	+	+		BV	BV	G2

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL SH	RL D	BNatSchG		VS RL	Status / Potenzial		Gilden
				BG	SG		Geltungsbereich	Umgebung	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	+			BV	BV	G2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	+			BV	BV	G3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	+			BV	BV	G3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	+			BV	BV	G4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	+			BV	BV	G4
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	+			BV	BV	G4
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	+			NG	BV	G4

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein/Deutschland

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Datenlage defizitär, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, * = ungefährdet

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

VSRL: I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

BV = Potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Gilden: G1 = Gehöhlhöhlenbrüter, G2 = Gehölzfrei-brüter, G3 = Bodenbrüter, G4 = Brutvögel menschlicher Bauten

Fett: Einzelartbetrachtung erforderlich; gelb hinterlegt: Art im Gebiet beobachtet, alle anderen: Potenzial

Rastvögel:

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

Die Relevanzprüfung erfolgt nur für im Planungsraum vorkommende (anzunehmende) Arten/Artengruppen, hier Vögel, Fledermäuse und für den Nachtkerzenschwärmer. Eine Einzelartbetrachtung wird für den Neuntöter und den Star erforderlich.

5.1 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet (hier nicht vorhanden).

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (G1+G2) (Arten s. Tab. 2)

Die Baufeldfreimachung kann zu einer Zerstörung von Nestern und damit verbundener Vernichtung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln sowie zu einem Lebensraumverlust von Brutvögeln der Gehölze führen. Akustische und visuelle Wirkungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln, die jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Bewegung und Lärm von Menschen, Verkehr) als artenschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung einzelner Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Ungefährdete Bodenbrüter (G3) (Arten s. Tab. 2)

Die Baufeldfreimachung kann zu einer Zerstörung von Nestern und damit verbundener Vernichtung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln sowie zu einem Lebensraumverlust von Bodenbrütern führen. Akustische und visuelle Wirkungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln, die jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Bewegung und Lärm von Menschen, Verkehr) als artenschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung einzelner Individuen
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Ungefährdete Brutvögel menschlicher Bauten (G4) (Arten s. Tab. 2)

Die Baufeldfreimachung kann zu einer Zerstörung von Nestern und damit verbundener Vernichtung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln sowie zu einem Lebensraumverlust von Brutvögeln menschlicher Bauten führen. Akustische und visuelle Wirkungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln, die jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Bewegung und Lärm von Menschen, Verkehr) als artenschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung einzelner Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Einzelartbetrachtung Star (G1)

Der Star wurde in einem der Bäume in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes nachgewiesen. Diese Gehölze sind durch die Baumaßnahme betroffen, so dass bei Baufeldfreimachung in der Brutzeit die Tötung von Individuen möglich und ein Lebensraumverlust zu erwarten ist. Akustische und visuelle Wirkungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln, die jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Bewegung und Lärm von Menschen, Verkehr) als artenschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung einzelner Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Einzelartbetrachtung Mauersegler (G4)

Der Mauersegler wurde als Nahrungsgast im Geltungsbereich festgestellt und brütet in der Umgebung des Vorhabensortes. Die Fläche steht auch nach der Bebauung weiter als Nahrungsfläche zur Verfügung, möglicherweise in geringerer Qualität. Da der Mauersegler Insekten im Flug jagt und ein ausgedehnte Nahrungsrevier hat, handelt es sich nicht um eine erhebliche Beschädigung des Nahrungsreviers.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden Bäume gefällt. Höhlen wurden in diesen Bäumen nicht nachgewiesen. Durch die Baufeldfreimachung könnten jedoch Tiere in Tagesverstecken getötet oder verletzt werden.

In den Verschalungen der Gebäude und in Mauerritzen sind ebenfalls Tagesquartiere und Wochenstuben von Gebäudefledermäusen nicht auszuschließen, die beim Abbruch verloren gehen und in denen tagsüber schlafende Tiere gefährdet werden könnten.

Durch das Vorhaben kommt es zudem zu einem Verlust von Nahrungsflächen, dies sind jedoch nicht essentiell.

Akustische und visuelle Wirkungen führen möglicherweise zu Störungen von Fledermäusen in Tagesquartieren, die jedoch aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Bewegung und Lärm von Menschen, Verkehr) als artenschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind.

Betroffene Arten sind der Große Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, und Zwergfledermaus.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung einzelner Individuen
- Verlust von Quartieren in Gebäuden

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

5.3 Nachtkerzenschwärmer

Auch wenn im Jahr 2024 kein Nachweis erbracht wurde, ist eine Besiedlung des Geltungsbe-
reichs durch die unstat aufretende Pionierart bis zum Baubeginn nicht auszuschließen. Bei
einer Entfernung der Futterpflanzen mit Raupen kann es dann zu artenschutzrechtlichen Ver-
botstatbeständen kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen von Individuen bei der Baufeldfreimachung und Überbauung
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Für die Arten, für die in Kap. 5 die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte festgestellt
wurde, erfolgt im Folgenden die Überprüfung auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen
Verbotstatbeständen sowie die Ermittlung sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungs-
raum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44
(5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des
Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zer-
störung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der
europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich
durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlech-
tert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-
Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fort-
pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt
werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden
öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie
darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhal-
tungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist
bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders ge-
schützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese
Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter be-
handelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungs-
bedarf.

6.1 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (G1 + G2)

Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze ohne besondere Ansprüche. Die Arten können in den vorhandenen Gehölzen vorkommen. Im Geltungsbereich sind dies Baumgruppen und Baumreihen sowie Gebüsche entlang der Wege und an den Grünflächen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten eines Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Brutvögeln der Gehölze stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Das Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Bauarbeiten auftreten in Form akustischer oder optischer Störungen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich jedoch im städtisch beeinflussten, störungsreichen Raum um wenig empfindliche, verbreitete Arten, so dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu befürchten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es entfallen durch das Vorhaben Einzelbäume sowie niedriger Gehölzaufwuchs in den Flächen. Der südliche Gehölzstreifen wird nicht verändert, nördlich davon eine Grünstreifen mit Wegeverbindung als Puffer zur anschließenden Bebauung angelegt. Innerhalb des Plangebiets sieht der B-Plan die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen vor. Durch diese Maßnahme bleibt die ökologische Funktion als Brutplatz für ungefährdete Gehölzfreibrüter im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Brutplätze für Nischen- und Höhlenbrüter werden erhalten, die zu fällenden Bäume enthalten keine Höhlen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ungefährdete Brutvögel der Bodenbrüter (G3)

Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Bodenbrüter, die im Bodenbereich unter Gehölzen und Sträuchern z.B. in filzigem Grasbewuchs brüten. Die Arten können auf den vorhandenen ruderalisierten und teilweise mit Brombeeren überwachsenen Grünflächen vorkommen. Es wurden jeweils ein Revier von Rotkehlchen bei der Begehung festgestellt, weitere Reviere und auch Reviere des Fitis werden potenziell auf einer Fläche von 1,0 ha angenommen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten eines Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Bodenbrütern stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Das Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Bauarbeiten auftreten in Form akustischer oder optischer Störungen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich jedoch hier im städtisch beeinflussten, störungsreichen Raum um wenig empfindliche, verbreitete Arten, so dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu befürchten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Überbauung gehen Brutplätze der Bodenbrüter auf einer Fläche von ca. 1,0 ha verloren und werden durch die Grünordnung auch nicht in geeignete Weise wieder hergestellt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion ist daher eine Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-1 (Ausgleichsfläche für Bodenbrüter, Neuntöter):

Es ist ein externer Ausgleich für gehölzgebundene Bodenbrüter auf einer Fläche von 1,0 ha erforderlich. Dieser sollte Sträucher mit dichtem Unterwuchs wie Gräser oder Hochstaudenfluren enthalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ungefährdete Brutvögel menschlicher Bauten (G4)

Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Gebäudebrüter ohne besondere Ansprüche. Die Arten können an den vorhandenen Gebäuden vereinzelt nisten.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten eines Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Brutvögeln menschlicher Bauten stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Das Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können durch Bauarbeiten auftreten in Form akustischer oder optischer Störungen. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich jedoch im städtisch beeinflussten, störungsreichen Raum um wenig empfindliche, verbreitete Arten, so dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu befürchten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es entfallen durch das Vorhaben Gebäude mit wenigen Brutmöglichkeiten. Durch die Neubauten werden jedoch neue Brutplätze entstehen und zudem bietet hier die Umgebung ausreichend Brutmöglichkeiten für die verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Einzelartbetrachtung Star

Der Star kommt verbreitet in Gärten und Parks vor. Vergleichbare Strukturen werden sich im Planungsraum durch den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie von Gehölzpflanzungen wieder entwickeln bzw. bleiben teilweise erhalten.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten eines Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit des Stars stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Das Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können in Form akustischer oder optischer Störungen durch die Bauarbeiten auftreten. Bei Star handelt es sich jedoch um eine wenig empfindliche Art, die auch im belebten Siedlungsbereich regelmäßig brütet, so dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu befürchten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es entfallen durch das Vorhaben keine Höhlenbäume mit Brutplätzen des Stars.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2 Fledermäuse

Durch die Planungen sind sowohl potenzielle Tagesquartiere und Wochenstuben an Gebäuden als auch Tagequartiere in Bäumen betroffen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Fällung der großen Bäume sowie der Abriss der Gebäude während der Quartierzeiten der Fledermäuse stattfinden würden. Es wird daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme AV-2 (Bauzeitenregelung Fledermäuse).

Alle Eingriffe in Gebäude erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres, sofern nicht durch Negativnachweis gesichert ist, dass keine Tiere in Gebäuden vorkommen.

Baumfällungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Laubbäume und Gehölze mit Stammdurchmesser > 20 cm ohne Höhlen (Tagesquartierpotenzial) ist eine Fällung ohne weitere Maßnahmen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres) möglich.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung, Licht) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten. Temporäre Störungen, z.B. durch Lichtemissionen bei Bauarbeiten im Dunkeln, sind derzeit nicht auszuschließen, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

In der Anlagenphase ist folgendes Beleuchtungskonzept zum Schutz von Quartieren, Nahrungshabitaten und Flugrouten erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen AV-3 (Beleuchtungskonzept):

Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden. Bei der Auswahl der Leuchtmittel sind LED mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 K, bestenfalls bis zu 2.400 K einzusetzen. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben.

Die Anstrahlung darf nur von oben nach unten erfolgen und darf lediglich das zu beleuchtende Objekt treffen. Eine Abstrahlung in seitlich angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere sowie installierte Ersatzquartiere (vgl. CEF-1) nicht zu entwerten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von einzelnen Tages-/Balzquartieren löst im Regelfall keinen Verbotstatbestand aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen. Bei Verlust von Wochenstuben oder Winterquartieren sind CEF-Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Im Geltungsbereich des B-Plans werden Gebäude mit Wochenstubenpotenzial überplant. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine CEF-Maßnahme vorgesehen.

Es kommt zu einem Verlust von einem nicht essentiellen Teil des Jagdhabitats. Durch die Umsetzung von Dachbegrünung und einem Grünkonzept werden insektenreiche Jagdhabitats aber z.T. wieder hergestellt, so dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Nahrungsräume auch in Zukunft zur Verfügung stehen.

CEF-Maßnahme CEF-1 (Fledermauskästen):

Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Wochenstuben sind Fledermauskästen im Bereich der Gehölzstrukturen im näheren Umfeld an älteren Bäumen oder an den neuen Gebäuden aufzuhängen. Alternativ sind in Gebäudefassaden integrierte Fledermaussteine einzubauen. Die Fledermauskästen sollen selbstreinigend und wartungsfrei sein. Festgelegt werden: 3 Fledermausspaltenkästen oder Fledermaussteine.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.3 Nachtkerzenschwärmer

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Aktuell liegen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers vor. Da es sich hierbei aber um eine Pionierart handelt und geeignete Futterpflanzen aktuell im Planungsraum vorkommen, ist eine Besiedlung zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht auszuschließen. Der Falter selbst ist mobil und während der Flugzeit durch den nur lokalen Eingriff nicht einem wesentlich erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt. Für die an den Wirtspflanzen abgelegten Eier sowie dort aufwachsenden und in diesem Zeitraum wenig mobilen Raupen sowie die in der Erde befindlichen Puppen ist eine Tötung bei der Baufeldfreimachung möglich. Daher wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, falls sich vor Baubeginn noch Futterpflanzen des Art (Nachtkerzen, Weidenröschen) auf der Fläche befinden.

Vermeidungsmaßnahmen AV-4 (Absammeln Raupen Nachtkerzenschwärmer):

Vor Baubeginn zweimaliges Absuchen der Futterpflanzen des Nachkerzenschwärmers im Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang Juli auf Raupen, ggf. Absammeln und Umsiedeln der Tiere.

Erst danach ist es möglich, mit der Baufeldfreimachung zu beginnen. Diese muss bis zur nächsten Flugzeit des Nachtkerzenschwärmers abgeschlossen sein.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungstatbestände durch die Bauarbeiten oder die spätere Nutzung als Wohngebiet sind nicht zu erwarten. Der Nachkerzenschwärmer benötigt größere Flächen mit den entsprechenden Futterpflanzen, die in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht vorhanden sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Sollten bei der Durchführung Vermeidungsmaßnahme AV-4 Raupen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt werden, ist eine Abstimmung mit der UNB über die Erforderlichkeit eine CEF-Maßnahme erforderlich. Gegebenenfalls müssen vorgezogen Ausgleichsflächen geschaffen werden. Eine Kombination mit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-1 ist denkbar, wenn diese vorgezogen hergestellt wird.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Innerhalb des Geltungsbereichs sind artenschutzrechtlich relevanten Arten (Fledermäuse, Brutvögel und Nachkerzenschwärmer) anzunehmen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die nachfolgenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme AV-1 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Das Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG).

Vermeidungsmaßnahme AV-2 (Bauzeitenregelung Fledermäuse):

Alle Eingriffe in Gebäude erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres, sofern nicht durch Negativnachweis gesichert ist, dass keine Tiere in Gebäuden vorkommen.

Baumfällungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Für Laubbäume und Gehölze mit Stammdurchmesser > 20 cm ohne Höhlen (Tagesquartierpotenzial) ist eine Fällung ohne weitere Maßnahmen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres) möglich.

Vermeidungsmaßnahmen AV-3 (Beleuchtungskonzept):

Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60°C zu verwenden. Bei der Auswahl der Leuchtmittel sind LED mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 K, bestenfalls bis zu 2.400 K einzusetzen. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben.

Die Anstrahlung darf nur von oben nach unten erfolgen und darf lediglich das zu beleuchtende Objekt treffen. Eine Abstrahlung in seitlich angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Vermeidungsmaßnahmen AV-4 (Absammeln Raupen Nachkerzenschwärmer)

Vor Baubeginn zweimaliges Absuchen der Futterpflanzen des Nachkerzenschwärmers im Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang Juli auf Raupen, ggf. Absammeln und Umsiedeln der Tiere.

Erst danach ist es möglich, mit der Baufeldfreimachung zu beginnen. Diese muss bis zur nächsten Flugzeit des Nachkerzenschwärmers abgeschlossen sein.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme AA-1 (Ausgleichsfläche):

Es ist ein externer Ausgleich für Bodenbrüter auf einer Fläche von 1,0 ha erforderlich.

Beschreibung der Maßnahme.

Gehölzgebundene Bodenbrüter benötigen für ihr Brutrevier eine Kombination aus Gehölzen, lückiger Krautschicht, Hochstauden und Übergangsstrukturen. Daher sollte die Ausgleichsfläche lockeres Gebüsch (als Gehölzinseln oder als randlicher Saum, aus heimischen Arten, falls möglich, dornenreich als Schutz vor Prädatoren) mit sowohl krautigem Unterwuchs als auch lichten Stellen am Boden sowie Hochstaudenfluren (z. B. Brennnessel, Distel) enthalten.

7.3 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme CEF-1 (Fledermauskästen):

Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Wochenstuben sind Fledermauskästen im Bereich der Gehölzstrukturen im näheren Umfeld an älteren Bäumen oder an den neuen Gebäuden aufzuhängen. Alternativ sind in Gebäudefassaden integrierte Fledermaussteine einzubauen. Die Fledermauskästen sollen selbstreinigend und wartungsfrei sein. Festgelegt werden:

- 3 Fledermausspaltenkästen oder Fledermaussteine

8 Zusammenfassung

Die Stadt Norderstedt plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 322 für die Grundstücke Ohechaussee 213 bis 217 im Stadtteil Garstedt. Die Flächen sind derzeit durch Ruderal- und Grasflächen mit kleineren Gehölzbeständen, Baumreihen sowie durch Wohngebäude mit Garten geprägt.

Es erfolgten Begehungen für die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel und den Nachtkerzenschwärmer, für alle weiteren Artengruppen wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt

Bestandteil der Bewertung sind das vorliegende Grünkonzept von STAUTH-Architekten (Juni 2026) sowie die textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 322. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden nicht ausgelöst, sofern die hier aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen muss auf einer externen Fläche erfolgen. Die CEF-Maßnahmen sind darüber hinaus vorgezogen durchzuführen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BIOPLAN (2009): „Ossenmoorpark Norderstedt“ Grundlagenerhebungen als Ausgangsbasis für ein zukünftiges Gestaltungs- und Pflegekonzept Teilbeitrag Fauna: Brutvögel und Fledermäuse. – Im Auftrag der Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.
- BIOPLAN (2013): Fledermauskonzept Norderstedt Gebiet 6: Verlängerung der „Oadby-and-Wigston-Straße“ (OAWS) 1. Fledermausmonitoring 2013. – Im Auftrag der Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.
- BIOPLAN (2021): Fledermauskonzept Norderstedt Gebiet 1: Styhage 2. Fledermausmonitoring 2021. – Im Auftrag der Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIECKBUSCH, J.; B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KIFL (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für

- Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. – Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR).
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. –Kiel: 79 pp.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV SH / AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen. – Kiel: 85 pp.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- MEINIG, H.; P. BOYE; M. DÄHNE; R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 pp.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND) (Hrsg.) (2020): – FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen. [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht .pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/Downloads/ffhBericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER; B. GERLACH; O. HÜPPOP; J. STAHRMER; P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichten zum Vogelschutz 57: 13-112.